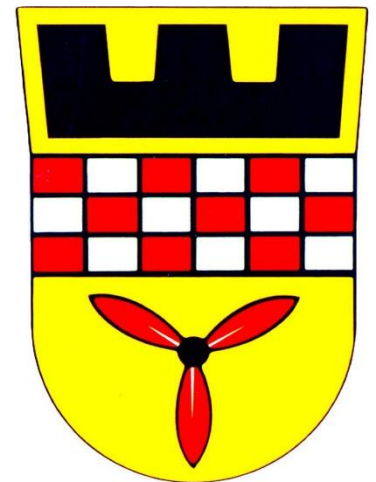
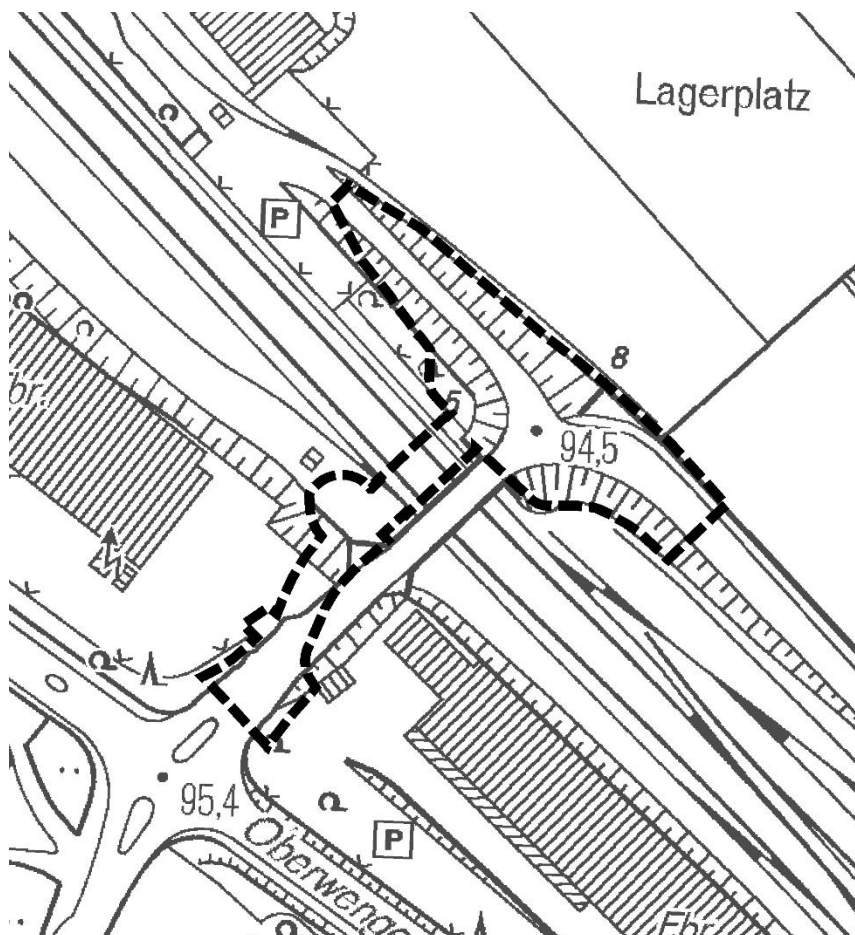


**Bebauungsplan Nr. 73**  
**der Stadt Wetter (Ruhr)**  
**„Brücke Auf der Bleiche“**



**Begründung**



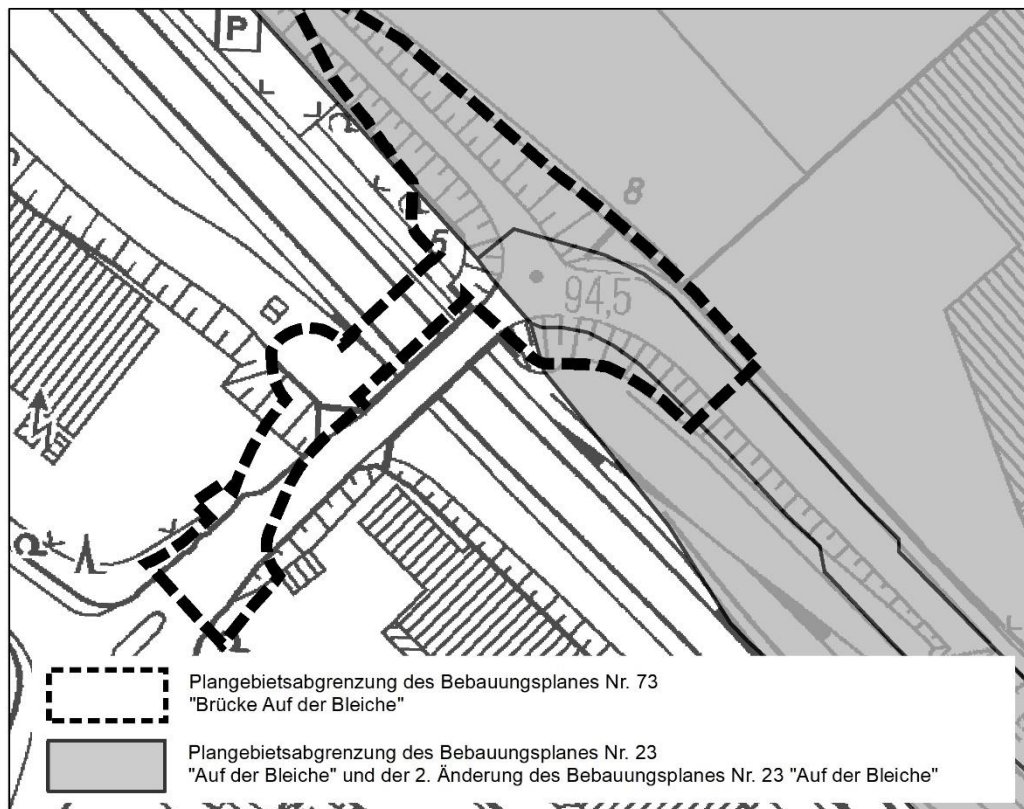
## Inhaltsverzeichnis

|      |                                                                       |    |
|------|-----------------------------------------------------------------------|----|
| 1.   | Räumlicher Geltungsbereich .....                                      | 3  |
| 2.   | Anlass und Ziele der Planung .....                                    | 4  |
| 3.   | Verfahren.....                                                        | 5  |
| 4.   | Situation im Bestand .....                                            | 5  |
| 5.   | Planungsrechtliche Situation.....                                     | 7  |
| 5.1. | Regionalplan.....                                                     | 7  |
| 5.2. | Landschaftsplan.....                                                  | 7  |
| 5.3. | Darstellung des Flächennutzungsplans / Bestehendes Planungsrecht..... | 7  |
| 5.4. | Fachrechtliche Belange .....                                          | 8  |
| 6.   | Städtebauliches Konzept.....                                          | 8  |
| 7.   | Planungsinhalte und Festsetzungen.....                                | 9  |
| 7.1  | Festsetzung der Verkehrsflächen .....                                 | 9  |
| 7.2  | Flächen für Bahnanlagen .....                                         | 9  |
| 7.3  | Festsetzung der öffentlichen Grünflächen.....                         | 9  |
| 7.4  | Planfeststellungsersetzende Festsetzungen .....                       | 10 |
| 8.   | Umweltbelange .....                                                   | 10 |
| 8.1  | Umweltbericht.....                                                    | 10 |
| 8.2  | Artenschutz .....                                                     | 11 |
| 9.   | Hinweise .....                                                        | 12 |
| 9.1  | Bodenlagernde Kampfmittel .....                                       | 12 |
| 9.2  | Bodendenkmäler .....                                                  | 13 |
| 10.  | Flächenbilanz.....                                                    | 13 |

## 1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 liegt im Ortsteil Wengern nordöstlich der Oberwengerner Straße (L675). Die Fläche hat eine Größe von ca. 0,5 ha und umfasst die Flurstücke 560 (tlw), 746 (tlw), 583 (tlw), 693 (tlw), 694 (tlw.), 696 (tlw.), 579 (tlw), 586 (tlw.), 587 (tlw.) und 737 (tlw) in Flur 10, Gemarkung Wengern.

Im Norden und im Westen wird der Geltungsbereich vom Gewerbegebiet „Auf der Bleiche“, deren verkehrlicher Erschließung das neue Brückenbauwerk dienen soll, eingefasst. Im Westen und Süden schließen zwischen den Bahngleisen und der Oberwengerner Straße gelegene Gewerbegebiete an. Der Geltungsbereich verläuft parallel zur Straße „Auf der Bleiche“ und schließt nördlich und südlich der Gleise an die bestehende Straße an.



**Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 "Brücke Auf der Bleiche" nebst Plangebietsabgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Auf der Bleiche“ sowie der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Auf der Bleiche"**

## 2. Anlass und Ziele der Planung

Das Brückenbauwerk in der Straße Auf der Bleiche, welches das zwischen Ruhr und Bahnanlage gelegene Gewerbegebiet „Auf der Bleiche“ über die Oberwengerner Straße an das übergeordnete Straßennetz anbindet, kreuzt die jeweils zweigleisigen Bahnstrecken 2400: Düsseldorf - Hagen in Bahn-km 68,187 und 2144: Witten Höhe - Wengern Ost in Bahn-km 5,247. Das Bauwerk ist sanierungsbedürftig. Mit einer Gesamtbreite zwischen den Geländern von nur 7,00 m und der Lastbeschränkung auf Schwerlastwagen von 30t Gesamtlast genügt die bestehende Brücke nicht den verkehrlichen Anforderungen und stellt im Besonderen für die Radfahrer und Fußgänger ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar. Die Straßenüberführung stellt die einzige für den Schwerlastverkehr nutzbare Verbindung zu dem nördlich der Gleisanlage befindlichen Gewerbegebiet dar.

Die Brücke aus dem Jahr 1919 wurde zuletzt im Jahr 1993 saniert und mit einer Betonfahrbahn ergänzt. Im Jahr 2017 ist durch einen Statiker auf Grundlage der Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) eine Überprüfung erfolgt. Bei dieser Nachrechnung wurde festgestellt, dass umfangreiche Sanierungsarbeiten notwendig werden, um die Überfahrt mit 42 t LKW weiterhin zu gewährleisten. Als kurzfristige Maßnahmen wurden unter anderem die Überfahrtgeschwindigkeit auf 10 km/h beschränkt und die Fahrbahnbreite eingeeengt und mittig zentriert. Des Weiteren wurde ermittelt, dass umfangreiche Korrosionsschutzarbeiten und der Einbau von Fahrbahnübergängen erforderlich werden. Da die Beschränkung der Überfahrtgeschwindigkeit und die Einengung der Fahrbahnbreite auch nach der Sanierung aufrechtzuerhalten sind, wurde deshalb seitens des beratenden Ingenieurbüros der Neubau der Brücke empfohlen.

Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und der mangelnden Umfahrungsmöglichkeiten kann die Straßenüberführung für einen Ersatzneubau an Ort und Stelle nicht gesperrt werden. Die Errichtung einer parallel zum Bestandsbauwerk verlaufenden Behelfsbrücke zur Gewährleistung der Erschließung des Gewerbegebietes während der Bauzeit in Verbindung mit einem Ersatzneubau an gleicher Stelle wäre mit deutlich höheren Baukosten verbunden und wurde deshalb nicht weiterverfolgt. Auch die seitliche Vorfertigung des Ersatzneubaus mit anschließendem Verschieben in die bestehende Straßenachse und der Abbruch bzw. die Demontage des Bestandsbauwerks scheiden aufgrund der mehrwöchigen Vollsperrung der Gewerbezufahrt aus. Der Ersatzneubau kann daher bei beiden Varianten nur in neuer Lage einschließlich der dafür erforderlichen Straßenanbindungen hergestellt werden. Dementsprechend ist ein Ersatzneubau neben dem Bestandsbauwerk zu errichten.

Um die Errichtung des neuen Brückenbauwerkes einschließlich der hierfür notwendigen Anschluss- und Böschungsflächen zu untersuchen und planungsrechtlich zu sichern, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Aufgrund der ausschließlich innerörtlichen Erschließungs- und Verbindungsfunktion der Straße Auf der Bleiche und der damit verbundenen Klassifizierung als Gemeindestraße ist ein Planfeststellungsverfahren nicht erforderlich. Es ist vorgesehen, gemäß § 38 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW einen sog. planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan aufzustellen.

### 3. Verfahren

Der Rat der Stadt Wetter (Ruhr) hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 73 „Brücke Auf der Bleiche“ aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 erfolgt im Normalverfahren gemäß § 2 ff. BauGB.

Da die Verlagerung des Brückenbauwerkes um einige Meter die planerische Konzeption des Flächennutzungsplanes nicht in Frage stellt und auf den nicht parzellenscharfen Bauleitplan keine planungsrechtlichen Auswirkungen hat, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Zur Ermittlung von Planungsgrundlagen sowie zur Beurteilung der Auswirkungen der Planung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Umweltbericht im Rahmen der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie folgende Gutachten erstellt:

- Artenschutzprüfung (Stufe I),
- Artenschutzprüfung (Stufe II),
- Bodengutachten.

Im Zeitraum vom 06.12.2021 bis 19.12.2021 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Vom 25.04.2022 bis 27.05.2022 erfolgte die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Parallel hierzu hat die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden.

### 4. Situation im Bestand

Das Plangebiet erstreckt sich von der Oberwengerner Straße im Südwesten über die Bahnanlagen hinweg bis in das nordöstlich des Plangebietes liegende Gewerbegebiet „Auf der Bleiche“. Die topographische Situation des Plangebietes ist durch das bestehende Brückenbauwerk und die andienende Straße geprägt. Die Straße Auf der Bleiche zweigt ebenerdig von der Oberwengerner Straße ab und steigt bis zum südlichen Brückenkopf leicht an. Das Gelände fällt beidseitig der Straße zu den angrenzenden Gewerbeflächen ab. Die Böschungsflächen sind mit Bäumen und Sträuchern bestanden.

Das Brückenbauwerk selbst besteht aus einem stählernen Fachwerkbogen mit einer Fahrbahnplatte aus Stahlbeton, die ca. 6 m über den darunter verlaufenden Bahnanlagen liegt. Die lichte Breite des Bauwerks beträgt 7 m, die sich in zwei Fahrspuren und einen einseitigen, schmalen Fußweg aufteilen. Über die Brücke verläuft ein Zubringerweg zum RuhrtalRadweg, sodass die Straße Auf der Bleiche auch eine Bedeutung für den Radverkehr hat. Wie bereits beschrieben ist die Brücke seit längerer Zeit nicht mehr für den Begegnungsverkehr von Kraftfahrzeugen freigegeben, sondern nur jeweils von einer Seite befahrbar. Eine Straßenbeleuchtung ist vorhanden.

Im Norden der Bahngleise schließt das Brückenbauwerk bzw. die darauf verlaufende Straße an einen Damm an. Die Straße teilt sich hier in zwei Abzweige in nordwestlicher und südöstlicher Richtung. Während der südöstliche Abzweig den südöstlichen Teil des Gewerbegebietes „Auf der Bleiche“ mit zahlreichen Betrieben erschließt, dient der nordwestliche Abzweig zur privaten Erschließung des dort ansässigen Großbetriebes. Da die Gewerbeflächen nordöstlich der Bahngleise tiefer liegen als der Brückenkopf, fallen die abzweigenden Straßen in Längsrichtung deutlich ab. Seitlich werden die Straßen durch Böschungen flankiert.

| Informationen zum bestehenden Brückenbauwerk: |                 |                                                                              |
|-----------------------------------------------|-----------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Baujahr                                       | 1919            | Erstmalige Verkehrsfreigabe                                                  |
| Sanierung                                     | 1993            | Grundinstandsetzung Überbau inkl. neuer Fahrbahnplatte und Flügel (Stahlbau) |
|                                               | 2002            | Letzte Deckenerneuerung                                                      |
| Breite zw. Geländer                           | 7,00 m          |                                                                              |
| Lichte Weite                                  | 32,63 m         |                                                                              |
| Stützweite                                    | 35,00 m         |                                                                              |
| lichte Höhe                                   | ≤ 5,99 m*       | *Nachvermessung erforderlich                                                 |
| min. Gleisabstand                             | 3,00 m          | Nord-WL Achse 10                                                             |
| Bauhöhe                                       | ca. 1,30 m      |                                                                              |
| Traglast                                      | BKL 30 DIN 1072 |                                                                              |
| Kreuzungswinkel                               | 100 gon         |                                                                              |

Die Flächen der Straßen im Bestand sowie Teile der Böschungsflächen auf der Nordseite der Brücke stehen im Eigentum der Stadt Wetter (Ruhr). Weitere Flächen für die Straßenanbindung des neuen Brückenbauwerks sowie für die anzulegenden Böschungen befinden sich im privaten Besitz. Die Stadt Wetter (Ruhr) steht hierzu in Gesprächen mit den Eigentümern und Gewerbetreibenden.

## 5. Planungsrechtliche Situation

### 5.1. Regionalplan

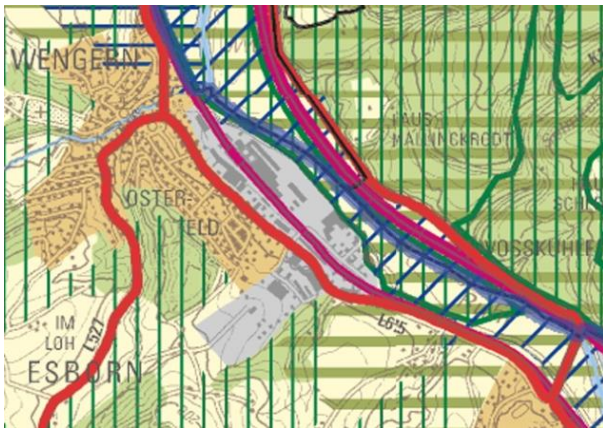


Abbildung 2: Darstellung des Plangebiets im Regionalplan

Im rechtskräftigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilanschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen (Bochum, Herne, Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis) ist das Plangebiet als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB) ausgewiesen. Als Bauvorhaben zur funktionalen und leistungsfähigen Erschließung des Gewerbegebietes „Auf der Bleiche“ passt sich die Planung an die Ziele der Raumordnung an.

### 5.2. Landschaftsplan

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Ennepe-Ruhr-Kreis für den Raum Witten, Wetter, Herdecke. Dieser trifft keine Festlegungen für den Bereich des Plangebiets, sodass landschaftsplanerische Belange von der Planung unberührt bleiben.

### 5.3. Darstellung des Flächennutzungsplans / Bestehendes Planungsrecht

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) stellt die 0,2 ha große Fläche teilweise als Fläche für Bahnanlagen und teilweise als Gewerbliche Baufläche dar. Planungsrechtlich liegt die Fläche teilweise im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Auf der Bleiche“ (nordöstlich der Bahngleise) und teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB (südwestlich der Bahngleise).

Der Bebauungsplan Nr. 73 „Auf der Bleiche“ ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) zu entwickeln. Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wetter (Ruhr) ist eine Brücke über der Fläche für Bahnanlagen zur Erschließung der zwischen Ruhr und Bahnanlage gelegene Gewerbegebietes erkennbar. Aufgrund des geringen Maßstabes der Flächennutzungsplandarstellung und der Parzellenunschärfe ist der vorliegende Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit nicht erforderlich.

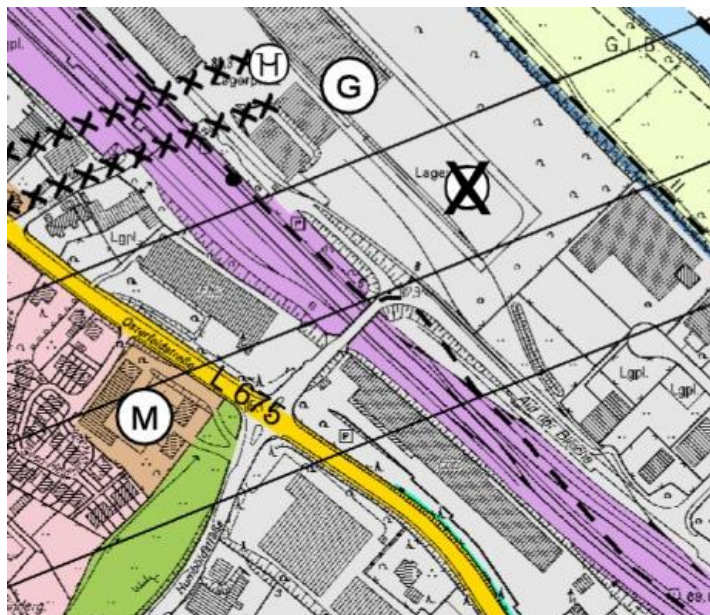


Abbildung 3: Darstellung des Plangebiets im Flächennutzungsplan

#### 5.4. Fachrechtliche Belange

Die Straße Auf der Bleiche Straße dient überwiegend der Erschließung der anliegenden Gewerbegrundstücke und ist damit als Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW eingestuft. Die Stadt Wetter (Ruhr) ist als Straßenbaulastträger für etwaige Baumaßnahmen, wie den Ersatzbau, sowie für die Unterhaltung der Straße verantwortlich.

Die Sicherstellung der Anbindung und Erschließung des Gewerbegebietes Auf der Bleiche durch die Errichtung eines neuen Brückenbauwerks stellt ein Verlangen der Stadt Wetter (Ruhr) als Straßenbaulastträger dar. Gleichzeitig verlangt die DB Netz AG die Herstellung des Regelgleisabstandes von 3,30 m am Widerlager Nord sowie eine Höhenanhebung um ca. 20 cm. Damit liegt eine Maßnahme nach § 12.2 EKrG (Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen) vor, sodass eine Kostenbeteiligung durch die DB Netz AG erfolgt.

### 6. Städtebauliches Konzept

Der Ersatzneubau der Brücke Auf der Bleiche soll parallel zum bestehenden Brückenbauwerk errichtet werden. Um die Straßenüberführung ohne zusätzliche Baumaßnahme an den Knotenpunkt Oberwengerner Straße / Auf der Bleiche anschließen zu können, ist eine Verschwenkung der Straße Auf der Bleiche nach Nordwesten vorgesehen. Im Norden des Brückenbauwerks sind der neue Anschluss an die Straße Auf der Bleiche sowie der Abzweig zu dem privaten Gewerbegrundstück ebenfalls nach Nordwesten zu verlegen. Für die Flächen, die zur Herstellung der öffentlichen Erschließungsanlagen inklusive zugehöriger Böschungsflächen notwendig sind, ist teilweise Grunderwerb erforderlich.



**Abb. 4. Entwurf des geplanten Brückenbauwerkes**

Zur Gewährleistung der Sicherheit und der Leistungsfähigkeit des Verkehrs ist der Ersatzneubau der Brücke deutlich breiter als die Bestandsbrücke. Mit einer lichten Breite von 10,75 m werden zwei Fahrspuren möglich, die auf den Begegnungsfall LKW – LKW ausgelegt sind. Zur Führung des Fuß- und Radverkehrs ist zudem ein gemeinsamer Geh- und Radweg auf der nordwestlichen Seite des Brückenbauwerks vorgesehen. Die Traglast der Brücke wird im Vergleich zum Bestandsbauwerk erhöht und damit auf die zu erwartende Verkehrsbelastung ausgerichtet (Ziellastniveau LM1).

Die Gründung des neuen Brückenbauwerkes erfolgt auf Bohrpfählen. Die Brücke selbst wird als Verbundrahmenkonstruktion in gevoutetem Cortenstahl konstruiert. Neben dem Regelgleisabstand von 3,30 m zum Widerlager Nord wird, ebenfalls als Belang der DB Netz AG, die lichte Höhe des Brückenbauwerks um rund 20 cm auf bis zu 6,20 m angehoben. Um die entsprechende Höhe an den jeweiligen Anschlusspunkten, insbesondere an dem bestehenden Damm im Norden der Gleisanlagen, zu erreichen, ist eine Anpassung der andienenden Straßen erforderlich. Dies geht teilweise mit einer Erweiterung der zugehörigen Böschungsflächen einher.

| Informationen zum geplanten Brückenbauwerk: |                                    |
|---------------------------------------------|------------------------------------|
| Baujahr                                     | 2023                               |
| Breite zw. Geländer                         | 10,75 m                            |
| Lichte Weite                                | 26,00 m                            |
| Stützweite                                  | 27,80 m                            |
| Bauhöhe                                     | 1,68 m ( $l/d_k = 17,4$ Rahmeneck) |
|                                             | 1,08 m ( $l/d_k = 27,8$ Feld)      |
| Lichte Höhe                                 | $\leq 6,20$ m                      |
| Traglast                                    | LM 1                               |
| Kreuzungswinkel                             | 100 gon                            |
| Station                                     | Bahn-km 68,175 Str. 2400           |
|                                             | Bahn-km 5,235 Str. 2144            |

## 7. Planungsinhalte und Festsetzungen

### 7.1 Festsetzung der Verkehrsflächen

Die Straßenüberführung und die andienenden Straßen werden im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt. Damit sollen die für die Erschließung des Gewerbegebietes Auf der Bleiche notwendigen Straßenflächen planungsrechtlich gesichert werden. Die private Zufahrt im Norden des Geltungsbereiches wird als private Verkehrsfläche festgesetzt.

### 7.2 Flächen für Bahnanlagen

Die unter dem Brückenbauwerk kreuzenden Bahnanlagen werden in der Nebenzeichnung des Bebauungsplanes (Ebene -1) als Flächen für Bahnanlagen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich dargestellt. Damit soll verdeutlicht werden, dass die planungsrechtliche Situation hier unverändert bleibt.

### 7.3 Festsetzung der öffentlichen Grünflächen

Der straßenbegleitenden und für die Herstellung des Straßenbaukörpers erforderlichen Böschungsflächen werden im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

festgesetzt. Diese werden mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün gekennzeichnet. Die an die nördliche private Zufahrt angrenzenden Böschungsflächen werden als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün festgesetzt.

Überlagernd werden hier die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich und Ersatz der erheblichen Beeinträchtigungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

## 7.4 Planfeststellungsersetzende Festsetzungen

Der Umfang der planfeststellungsersetzenden Inhalte nach § 38 Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) erstreckt sich neben der Festlegung der flächenmäßigen Ausdehnung der Planfeststellungsersetzung auf die bauliche Ausgestaltung des Brückenbauwerks einschließlich der hierfür notwendigen Anschluss- und Böschungsflächen. Im nordöstlichen Teil des Plangebietes weicht der Geltungsbereich der planfeststellungsersetzenden Inhalte des Bebauungsplanes von dem Geltungsbereich der nach dem Baugesetzbuch (BauGB) getroffenen Festsetzungen geringfügig ab. Die Böschungsfläche, die im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche nach BauGB festgesetzt ist aber bei der Errichtung des Brückenbauwerks unverändert bleibt, liegt außerhalb des Geltungsbereichs der planfeststellungsersetzenden Inhalte des Bebauungsplanes.

Verbindlich werden festgesetzt:

- Die Abgrenzung der Fahrbahnflächen mit Straßenachse,
- Flächen für Geh- und Radwege,
- zu pflanzende und zu fällende Bäume,
- Einmündungen der privaten Zufahrten,
- Notgehwege und Bankette,
- Aufschüttung, Abgrabung und Angleichung des Geländes,
- Böschungen.

Die zur Funktion des Brückenbauwerks und der andienenden Straßen erforderlichen Markierungen, hier vor allem Fahrstreifen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Haltelinien, Fußgängerüberwege sowie ggf. Fahrradstreifen werden im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Diese werden in einem gesonderten straßenverkehrsbehördlichen Verfahren festgelegt.

## 8. Umweltbelange

### 8.1 Umweltbericht

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes durchzuführen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, Artenvielfalt, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Der Untersuchungsraum für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 73 der Stadt Wetter liegt inmitten des Stadtteils Wengern in einem von gewerblichen Flächen dominiert zu beschreibenden Raum. Dies

spiegelt sich insbesondere im hohen Anteil an versiegelten Flächen, wie Hof- und Lagerflächen (ca. 39,44 %), Straßenverkehrsflächen (ca. 17,97 %) und Gebäuden (ca. 6,16 %) wieder, die den überwiegenden Anteil des Untersuchungsraumes einnehmen. Darüber hinaus finden sich vorwiegend im südlichen Bereich geringwertige Biotope, die als gärtnerisch genutzte Bereiche mit Zierpflanzen (ca. 1,03 %) bestückt oder als Rasenfläche hergestellt sind (ca. 0,85 %), aber auch teilversiegelte Flächen (ca. 0,2 %).

Die Böschungsbereiche entlang der Bahngleise, sowie entlang der Gewerbebetriebe zur Eingrünung sind in Form von Gehölzstreifen unterschiedlicher Struktur als mittel- bis hochwertig zu beschreiben. Dabei finden sich besonders entlang der Bahngleise vorwiegend Bäume mit geringerem Stammumfang wie Birken und kleinere Bäume in Strauchform wie Feldahorn. Zudem ist in diesen Bereichen der Unterwuchs mit Brombeere besonders dicht. In den straßenbegleitenden Gehölzflächen der Gewerbebetriebe finden sich hingegen vor allem Spitz- und Bergahorn sowie Pappeln, die einen deutlich höheren Stammumfang aufweisen. Einige dieser Bäume sind im Baumkataster der Stadt Wetter gelistet. Insgesamt 15 Bäume sind innerhalb des Geltungsbereichs bzw. angrenzend zu diesem aufgenommen. Von diesen wurden 2019 drei Bäume gefällt, weitere drei wurden als fehlend markiert, sodass noch insgesamt neun Bäume bestehen.

Jede Baumaßnahme wirkt sich auf die Umwelt aus. Je nach Umfang der Maßnahme und der Empfindlichkeit des betroffenen Raumes sind damit unterschiedlich starke Beeinträchtigungen der jeweiligen Funktionen des Raumes verbunden. Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch den Verlust der unversiegelten Flächen innerhalb des Plangebietes. Die geplanten Neuversiegelungen führen vor allem im Bereich des bisherigen Gehölzbereichs zu einem Verlust von Bodenfunktionen. Die Grundwasserneubildungsrate wird nicht weiter negativ beeinflusst, da die bisherige Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers - wie bisher auch – über das bestehende Kanalsystem entwässert wird. Auch klimatische Auswirkungen sind auf das Untersuchungsgebiet beschränkt. Da aufgrund des Neubaus mit keiner Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist, ist auch mit einer entsprechenden Zunahme an verkehrstypischen Schadstoffen und Lärmemissionen zu rechnen. Das Landschaftsbild wird durch das neue Brückenbauwerk nicht beeinflusst, da es hier zu einem Ersatz eines bestehenden Bauwerks kommt, welches nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut wird.

Die zu erwartenden Wechselwirkungen werden, wie zuvor beschrieben, durch den Verlust der Grünflächen ausgelöst. Die Überbauung bedingt eine Verkleinerung der Nahrungshabitate hier lebender Arten und den Verlust von Bodenfunktionen, wobei diese aufgrund der bereits bestehenden Auffüllungen gewissen Einschränkungen unterliegen.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung durchgeführt. Die ermittelte Differenz zwischen dem Bestands- und dem Planungswert ergibt eine negative Biotopwertdifferenz von 2.630 Punkten, die durch eine Kompensationsmaßnahme außerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen wird.

## 8.2 Artenschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben hat die Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte mit der Planung zu erfolgen. Während der Begehung im Januar 2022 konnten vor allem ubiquitäre Vogelarten wie Ringeltaube, Elster, Amsel und Blaumeise in den Gebüschstrukturen beidseits entlang der Bahntrasse erfasst werden. Daneben wurde ein

Taubennest in der Nähe des Baufeldes gefunden. Für die meisten planungsrelevanten Vogelarten bietet das Untersuchungsgebiet keine geeigneten Lebensraumstrukturen, allerdings kann der Habicht als gelegentlicher Nahrungsgast nicht ausgeschlossen werden. Weiterhin ist es möglich, dass sich im Brückenlager Nischen befinden können, die von Fledermäusen (Breitflügel-, Zwergfledermaus, Große und Kleine Bartfledermaus) als Tagesverstecke, Wochenstuben- oder Winterquartier genutzt werden können. Daneben wurde die Mauereidechse im Wittener Bereich entlang von Bahnstrecken nachgewiesen mit der Tendenz zur möglichen Ausbreitung auch in den hier betrachteten Untersuchungsraum.

Bei dem geplanten Vorhaben ist insbesondere mit bau- und anlagebedingten Wirkungen zu rechnen. Baubedingt können durch Rodungsarbeiten während der Brutzeit Niststätten ubiquitärer, nicht geschützter Vogelarten zerstört oder Jungvögel getötet werden. Verletzungen der Zugriffsverbote können durch Bauzeitbeschränkung (d.h. Beginn der Rodungen außerhalb der Brutzeit vom 1. März bis 30. September) sicher ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf den genannten planungsrelevanten Nahrungsgast (Habicht) sind nicht zu erwarten, da sein Aktionsradius wesentlich größer als das beeinträchtigte Gebiet ist und der Untersuchungsraum für die Art kein essentielles Nahrungshabitat bietet. Die möglichen Quartiere der Fledermäuse werden während des Brückenneubaus zunächst nicht geschädigt. Es ist aber darauf zu achten, unnötige Lichtemissionen zu vermeiden. Bei einem anschließenden Abbruch des Bestandsbauwerkes ist jedoch eine Gefährdung von Fledermausindividuen möglich und Quartierverluste zu erwarten. Ebenso kann eine temporäre Gefährdung der inzwischen weit verbreiteten Mauereidechse während der gesamten Baumaßnahme (Neubau und Abbruch) derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden.

Nach aus der Artenschutzprüfung Stufe I gewonnenen Erkenntnissen konnten die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insbesondere für einige Fledermausarten sowie die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden, sodass eine Artenschutzprüfung Stufe II notwendig war. Eine Erarbeitung der Artenschutzprüfung Stufe II auf der Grundlage eines Worst-Case-Ansatzes erschien hier zielführend, um geeignete Vermeidungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen zu formulieren. Durch die Einhaltung der im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II formulierten Maßnahmen zur Konfliktvermeidung können artenschutzrechtliche Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten ausgeschlossen werden.

## 9. Hinweise

### 9.1 Bodenlagernde Kampfmittel

Laut Übersichtskarte des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes der Bezirksregierung Arnsberg ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht durch Kampfmittel gefährdet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass trotz fehlender Anhaltspunkte ein Risiko besteht für die Kampfmittelbelastung und bei Erdeingriffen besondere Vorsicht geboten ist. Ist bei der Durchführung der Arbeiten der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände oder tatsächlich Kampfmittel entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt der Stadt Wetter (Ruhr) oder die Polizei zu benachrichtigen.

## 9.2 Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Befunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Wetter (Ruhr) als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL- Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW – Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

## 10. Flächenbilanz

|                                             |                      |
|---------------------------------------------|----------------------|
| Gesamtfläche des Plangebiets                | 4.649 m <sup>2</sup> |
| davon:                                      |                      |
| öffentliche Verkehrsfläche                  | 2.192 m <sup>2</sup> |
| private Verkehrsfläche                      | 377 m <sup>2</sup>   |
| öffentliche Grünfläche - Straßenbegleitgrün | 1.475 m <sup>2</sup> |
| private Grünfläche - Straßenbegleitgrün     | 605 m <sup>2</sup>   |

Wetter (Ruhr), den 15.07.2022